

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2780-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.09.2017	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
19.09.2017	Planungsausschuss	V			
25.09.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Satzungen über die Festlegung des Sanierungsgebietes "Schmachtendorf Mitte" und des Sanierungsgebietes "Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt folgende Satzungen:

Gesetzliche Grundlage: siehe Satzungstext

1.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966) in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Bereichsleiter Bereich 5-4	Fachbereich 5-1-20	Dezernat 4	Oberbürgermeister
Terhart Datum 07.08.2017	Perian Datum 07.08.2017	Lauxen Datum 07.08.2017	Schranz Datum 11.08.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2780-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ vom 10.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. **Satzung**

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966) in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“ vom 08.02.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2780-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Siehe Satzungstext

Begründung

Anlass

Die Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen), die

- für das Sanierungsgebiet „Schmachtendorf Mitte“ die Verbesserung der Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Grünfläche sowie
- für das Sanierungsgebiet „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“ die Verbesserung der Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Freifläche

zum Inhalt haben, sind abgeschlossen.

Die in den Sanierungsgebieten durchgeführten Maßnahmen sind den jeweiligen in der Anlage c) bzw. d) befindlichen Begründungen zu entnehmen.

Da diese Sanierungen durchgeführt wurden, sind die Sanierungssatzungen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzuheben.

Die Sanierungssatzungen wurden nach § 142 Abs. 4 BauGB (vereinfachtes Sanierungsverfahren) gefasst.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den aufzuhebenden Sanierungssatzungen um vereinfachte Sanierungsverfahren handelt, in denen eine Erhebung von Sanierungsbeiträgen nicht vorgesehen ist.

Anlagen

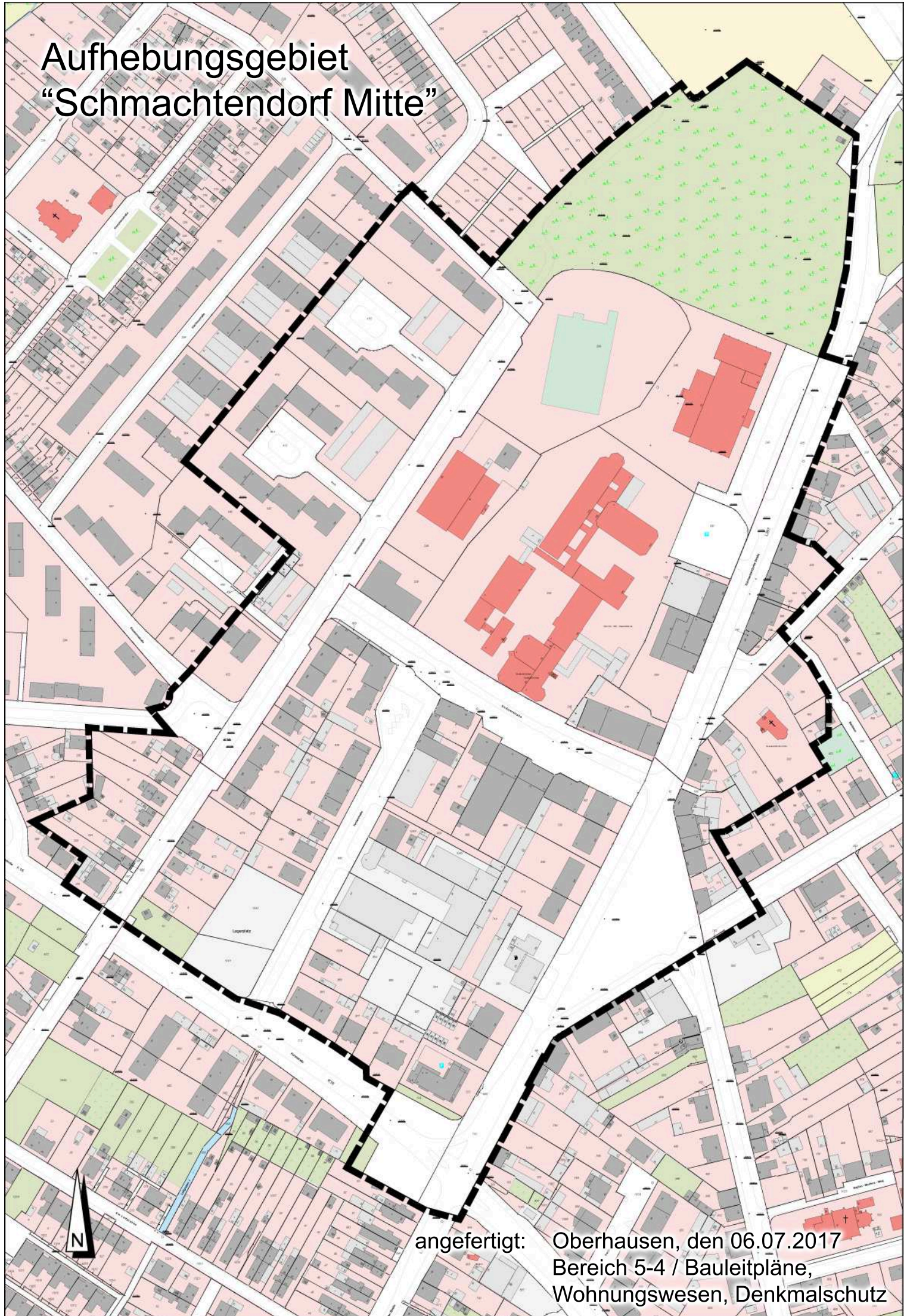
a) Plan zum Aufhebungsbereich „Schmachtendorf Mitte“ vom 06.07.2017

b) Plan zum Aufhebungsbereich „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“ vom 06.07.2017

c) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ mit Begründung und Abbildung des Sanierungsgebiets

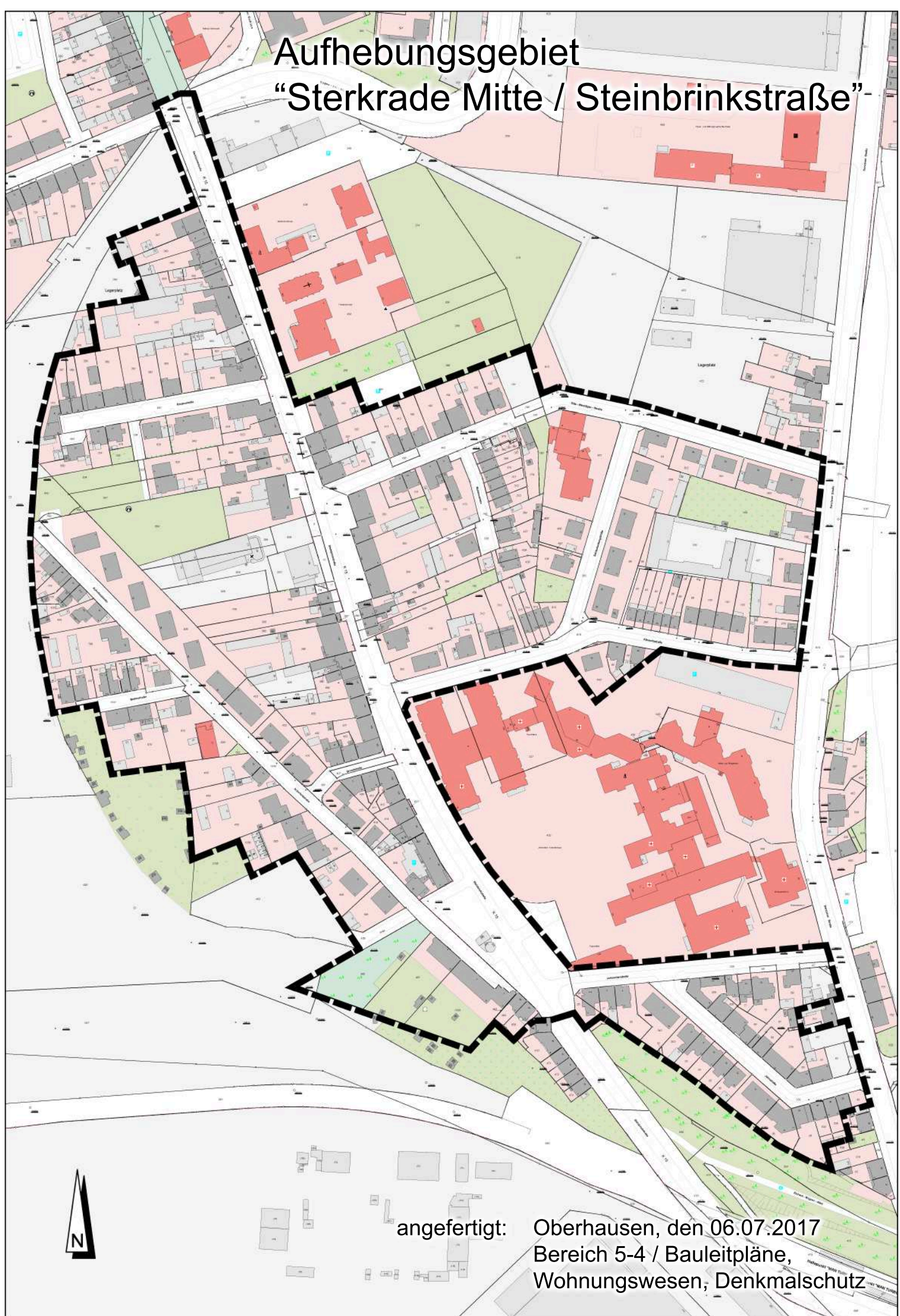
d) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße“ mit Begründung und Abbildung des Sanierungsgebiets

Aufhebungsgebiet "Schmachtendorf Mitte"



angefertigt: Oberhausen, den 06.07.2017
Bereich 5-4 / Bauleitpläne,
Wohnungswesen, Denkmalschutz

Aufhebungsgebiet "Sterkrade Mitte / Steinbrinkstraße"



aufgefertigt: Oberhausen, den 06.07.2017
Bereich 5-4 / Bauleitpläne,
Wohnungswesen, Denkmalschutz

Beteiligung

Personalrat

Gleichstellungsstelle

x öffentlich
nichtöffentlich

Wahlzeit 1989 - 1994

Vorlage zur Kenntnisnahme (K), Anhörung (A), Vorberatung (V), Beschlußfassung (B)

Kennz.

am:

B	Rat der Stadt	04.03.1991
	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	
A	Bezirksvertretung Sterkrade	14.02.1991
	Bezirksvertretung Osterfeld	
	Hauptausschuß	
	Finanzausschuß	
	Personalausschuß	
V	Bauausschuß	19.02.1991
	Umweltausschuß	
	Vergabeausschuß	
	Kulturausschuß	
	Ausschuß für Soziales, Familie und Gesundheit	
	Jugendwohlfahrtsausschuß	
	Schulausschuß	
	Sportausschuß	
	Wahlprüfungs- u. Verfassungsausschuß	
	Ausschuß für Zivile Verteidigung	
	Beschwerdeausschuß	
	Rechnungsprüfungsausschuß	

Beratungsgegenstand:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schmachtendorf Mitte" als Satzung gemäß § 142 Abs. 3 und 4 BauGB (vereinfachtes Verfahren).

Beschlußvorschlag:

S. S. 3 - 5

Gesehen:
Oberbürgermeister

Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen-mit-vermerkter/ beiliegender Änderung-beschlossen- nicht zugestimmt
Sterkrade	14.02.1991	
Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen-mit vermerkter/ beiliegender Änderung-beschlossen- nicht zugestimmt
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen-mit-vermerkter/ beiliegender Änderung-beschlossen- nicht zugestimmt <i>verberaten</i>
Bauausschuß	19.02.1991	
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen-mit vermerkter/ beiliegender Änderung-beschlossen- nicht zugestimmt
Rat der Stadt	hat am	wie vorgeschlagen-mit-vermerkter/ beiliegender Änderung-beschlossen- nicht zugestimmt
	04.03.1991	

Der Oberbürgermeister
Oberhausen,

Herrn Oberstadtdirektor Becker

zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, die beiliegende Ausfertigung an das zuständige Fachamt weiterzuleiten.

Der Oberstadtdirektor

Oberhausen, (S. 3 - 5)

An Stadtamt

a. d. D. ✓

1. MRZ 91

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Handwritten:
J. D.
- 10.1.1991 - 10.1.1991

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, Seite 475), folgende Satzung:

Satzung der Stadt Oberhausen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Schmachtendorf Mitte"

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird, werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch 2. Kap. (Besonderes Städtebaurecht), 1. Teil (Städtebebauliche Sanierungsmaßnahmen) durchgeführt:

Gemarkung Sterkrade-Nord

Südwestliche Seite der Forststraße bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 722, Flur 23, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 722, Flur 23 und deren Verlängerung bis zur nordöstlichen Seite der Forststraße, nordöstliche Seite der Forststraße bis zur rückwärtigen Grenze des Grundstücks Oranienstraße Nr. 115, rückwärtige Grenze des Grundstücks Oranienstraße Nr. 115, südwestliche Grenze des Grundstücks Oranienstraße Nr. 117a, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Oranienstraße Nr. 117a - 125, rückwärtige Grenze des Grundstücks Oranienstraße Nr. 127, bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 386, Flur 14, südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 386, Flur 14, die Flandernstraße überquerend bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flandernstraße Nr. 2, nordwestliche Grenze des Grundstücks Flandernstraße Nr. 2, die Flurstücke Nr. 466 und 458, Flur 19, überquerend bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 459, Flur 19, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 459, Flur 19, bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 446, Flur 19, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 466, Flur 19, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 444, Flur 19, nordwestliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 443, Flur 19, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 443, 415, 417 und 399, Flur 19, die Norbertstraße überquerend, nordöstliche Seite der Norbertstraße bis zur nordwestlichen Seite des Flurstücks Nr. 207, Flur 18, nordwestliche, nordöstliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 207, Flur 18, die Schmachtendorfer Straße überquerend, südöstliche Seite der Schmachtendorfer Straße bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Schmachtendorfer Straße Nr. 160, nordöstliche Grenze des Grundstücks Schmachtendorfer Straße Nr. 160, nordwestliche Seite der Unteren Walsumermarkstraße diese überquerend, nordwestliche und südöstliche Grenze des Grundstücks Untere Walsumermarkstraße

Nr. 12, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 303 und 278, Flur 8, nordöstliche und südöstliche Grenze des Grundstücks Schmachtendorfer Straße Nr. 150, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Hiesfelder Straße Nr. 208 - 202, den Buchenweg überquerend, südöstliche Seite des Buchenweges, südöstliche Seite der Schmachtendorfer Straße, abknickend zur südwestlichen Seite der Forststraße.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts im 1. Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften des § 144 des Baugesetzbuches (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) ist ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gesehen: 10. JAN. 91

Oberbürgermeister



Begründung:

Zur Unterstützung der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen) im Bereich des Untersuchungsraums Schmachtendorf-Mitte hat der Rat der Stadt am 04.11.1985 die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 (3) des Städtebauförderungsgesetzes beschlossen (Forderung des Bundesbauministeriums).

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden inzwischen durchgeführt, ihre Ergebnisse sind in die WUV-Maßnahme Schmachtendorf-Mitte eingeflossen.

Bei der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht worden.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) erforderlich.

Durch die WUV-Maßnahmen werden lediglich die Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Grünfläche verbessert. Städtebauliche Ordnungsmaßnahmen wie Maßnahmen der Bodenordnung, des Umzugs der Bewohner und Betriebe, der Beseitigung baulicher Anlagen sind nicht erforderlich. Auch ist mit Bodenwert-erhöhungen nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen soll die Sanierungssatzung nach § 142 (4) Baugesetzbuch (vereinfachtes Verfahren) gefaßt werden.

Die WUV-Maßnahmen betreffen die Oranienstraße, Dudelerstraße, Tenterstraße, Schmachtendorfer Straße, den Marktplatz und die Grünflächen zwischen Oranienstraße, Am Tüsselbeck und Schmachtendorfer Straße.

Im einzelnen beinhalten die verschiedenen WUV-Maßnahmen folgendes:

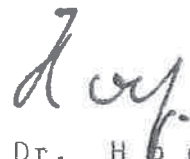
- | | | |
|---------------|---|---|
| Oranienstraße | - | Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Neuordnung des ruhenden Verkehrs, Anlage eines Gehweges (WUV-Maßnahme abgeschlossen bis auf Baumpflanzungen) |
| Dudelerstraße | - | Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Einpflasterungen, Neuordnung des ruhenden Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Tenterstraße | - | Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Neuordnung des ruhenden Verkehrs, Anlage eines Gehweges (Beginn der WUV-Maßnahme Frühjahr 1991) |

- | | | |
|--|---|---|
| Marktplatz sowie
Schmachtendorfer
Straße | - | Gestaltung eines multifunktionalen zentralen Platzes sowie Umgestaltung der Schmachtendorfer Straße einschließlich Begrünung (WUV-Maßnahme abgeschlossen bis auf den Bau eines Brunnens) |
| Buswendeanlage
Schmachtendorfer
Straße | - | Ausbau einer doppelspurigen Buswendeanlage einschließlich Begrünung (WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Grünanlage zwischen
Oranienstraße, Am
Tüsselbeck und
Schmachtendorfer
Straße | - | Gestaltung einer Grünfläche mit Spiel- und Jugendeinrichtungen einschließlich einer Wegeverbindung zwischen Oranienstraße und Schmachtendorfer Straße (WUV-Maßnahme abgeschlossen bis auf die Einzäunung des Biotops) |

In Vertretung

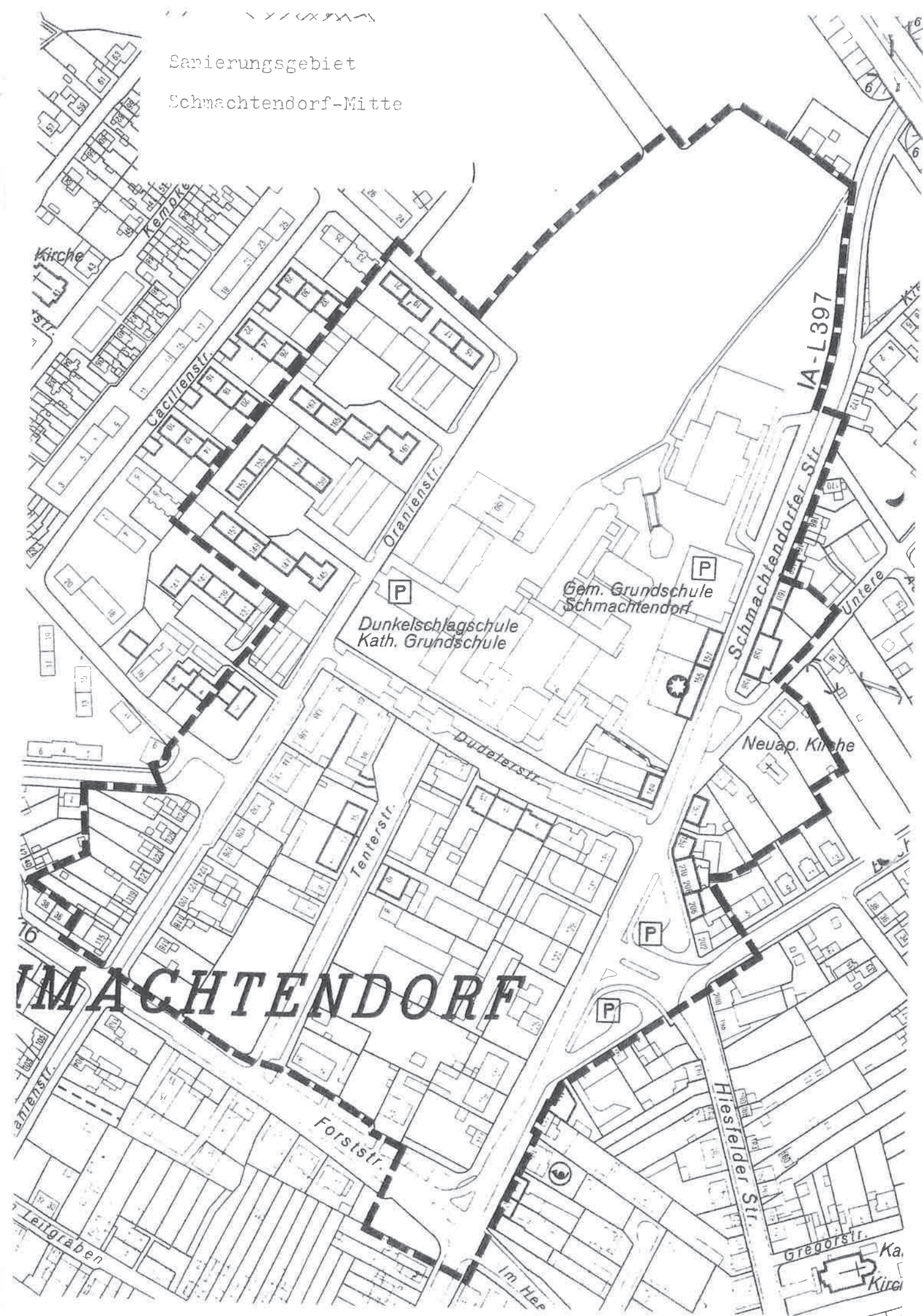

D r e s c h e r

In Vertretung


Dr. H e e f s

Sanierungsgebiet

Schmachtendorf-Mitte



Beteiligung

Personalrat

Gleichstellungsstelle

x öffentlich

nichtöffentlich

Wahlzeit 1989 - 1994

Vorlage zur Kenntnisnahme (K), Anhörung (A), Vorberatung (V), Beschlußfassung (B)

Kennz.

am:

B	Rat der Stadt	29.04.91
	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	
A	Bezirksvertretung Sterkrade	14.03.91
	Bezirksvertretung Osterfeld	
	Hauptausschuß	
	Finanzausschuß	
	Personalausschuß	
V	Bauausschuß	19.03.91
	Umweltausschuß	
	Vergabeausschuß	
	Kulturausschuß	
	Ausschuß für Soziales, Familie und Gesundheit	
	Jugendwohlfahrtsausschuß	
	Schulausschuß	
	Sportausschuß	
	Wahlprüfungs- u. Verfassungsausschuß	
	Ausschuß für Zivile Verteidigung	
	Beschwerdeausschuß	
	Rechnungsprüfungsausschuß	

Beratungsgegenstand:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sterkrade-Mitte
"Steinbrinkstraße" als Satzung gemäß § 142 Abs. 3 und 4 BauGB
(vereinfachtes Verfahren).

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, Seite 475) folgende Satzung:

Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Sterkrade	14.03.1991	
Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Bauausschuß	19.03.1991	
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Rat der Stadt	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
	29.04.1991	

Der Oberbürgermeister

Oberhausen, 29. APR. 91

Drescher
Herrn Oberstadtdirektor ~~Herrn~~

zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, die beiliegende Ausfertigung an das zuständige Fachamt weiterzuleiten.

Der Oberstadtdirektor

Oberhausen, 07.05.91

An Stadtamt 62 a. d. D. ✓

8. MAY 91

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

I. A.
Guthoff-Wasdrum

Satzung der Stadt Oberhausen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Sterkrade-Mitte / Steinbrinkstraße"

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird, werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, 2. Kap. (Besonderes Städtebaurecht), 1. Teil (Städtebebauliche Sanierungsmaßnahmen), durchgeführt:

Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und 21

Nordöstliche Seite der Steinbrinkstraße, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 150, nordwestliche Grenze der Grundstücke Steinbrinkstraße 148, Otto-Weddingen-Straße 5 - 17, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 191, Flur 21, nordwestliche und nordöstliche Seite der Otto-Weddingen-Straße, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 116, Flur 21, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 116 und 337, Flur 21, westliche Seite der Dorstener Straße, südliche Seite der Albrechtstraße, südöstliche Grenzen der Grundstücke Albrechtstraße 22, 20, 18, südwestliche Grenze des Grundstücks Albrechtstraße 18, südliche Seite der Albrechtstraße, nordöstliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Seite der Johanniterstraße, südwestliche Seite der Dorstener Straße, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 65, Flur 21, südöstliche Grenze des Grundstücks Johanniterstraße 18, nordöstliche Grenzen der Grundstücke Jahnstraße 11, 15, nordwestliche Grenze des Grundstücks Jahnstraße 19,

nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 62, Flur 21, und deren Verlängerung bis zum östlichen Grenzpunkt des Grundstücks Dorstener Straße 43, dort abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 339, Flur 21, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 339, Flur 21, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 49, Flur 21, südöstliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Jahnstraße 28, nordöstliche und südöstliche Grenze des Grundstücks Jahnstraße 26, südöstliche Grenze des Grundstücks Jahnstraße 24, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 39 und 40, Flur 21, südwestliche Grenzen der Flurstücke 40, 39 und 38, Flur 21, südwestliche Grenzen der Grundstücke Jahnstraße 18 - 2, und Johanniterstraße 4 - 2, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 25, Flur 21, die Steinbrinkstraße zur südöstlichen Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 87 überquerend, südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 87, südwestliche Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 89, südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Ackerfeldstraße 3, südwestliche Grenze des Grundstücks Ackerfeldstraße 5, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 460, Flur 21, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 458, Flur 21, südwestliche Grenzen der Grundstücke Ackerfeldstraße 9 - 13, südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Ackerfeldstraße 15 a, südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Ackerfeldstraße 15, südwestliche Grenzen der Grundstücke Ackerfeldstraße 17 und 19, südliche Grenzen der Grundstücke Bodenstraße 1 - 9, südwestliche Grenze des Grundstücks Bodenstraße 5 - 9, südwestliche und südöstliche Seite der Bodenstraße, südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Bodenstraße 12, westliche Grenzen der Grundstücke Ackerfeldstraße 23 - 31, westliche Seite der Ackerfeldstraße, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 842, Flur 21, zur westlichen Grenze des Grundstücks Emdenstraße 24 verspringend, westliche Grenzen der Grundstücke Emdenstraße 24 und 22, nordwestliche Grenzen der Grundstücke Emdenstraße 22 - 16, südwestliche und nordwestliche Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 163/165, südwestliche Grenzen der Grundstücke Steinbrinkstraße 167, 171 und 173, südöstliche, südwestliche und nordwestliche Grenze des Grundstücks Steinbrinkstraße 175, südwestliche Seite der Steinbrinkstraße bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Steinbrinkstraße 187, dort die Steinbrinkstraße zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Steinbrinkstraße 186 überquerend.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

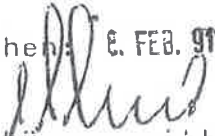
- (1) Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts im 1. Teil des 2. Kap. des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften des § 144 des Baugesetzbuches (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) ist ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gesehen: 8. FEB. 91


Oberbürgermeister

Begründung:

Zur Unterstützung der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen) im Bereich des Untersuchungsraums Sterkrade-Mitte / Steinbrinkstraße hat der Rat der Stadt am 04.11.1985 die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 (3) des Städtebauförderungsgesetzes beschlossen (Forderung des Bundesbauministeriums).

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden inzwischen durchgeführt, ihre Ergebnisse sind in die WUV-Maßnahme Sterkrade-Mitte / Steinbrinkstraße eingeflossen.

Bei der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht worden.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) erforderlich.

Durch die WUV-Maßnahmen werden lediglich die Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Freifläche verbessert. Städtebauliche Ordnungsmaßnahmen wie Maßnahmen der Bodenordnung, des Umzugs der Bewohner und Betriebe, der Beseitigung baulicher Anlagen sind nicht erforderlich. Auch ist mit Bodenwert-erhöhungen nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen soll die Sanierungssatzung nach § 142 (4) Baugesetzbuch (vereinfachtes Verfahren) gefaßt werden.

Die WUV-Maßnahmen betreffen die Steinbrinkstraße, Emdenstraße, Ackerfeldstraße, Bodenstraße, Muldenstraße, Otto-Weddigen-Straße, Albrechtstraße, Schlackenbergsstraße, Johanniterstraße, Jahnstraße, sowie die Freifläche zwischen der Ackerfeldstraße und Emdenstraße.

- | | |
|------------------|--|
| Steinbrinkstraße | - Umgestaltung des Straßenraumes durch Begrünung, Bau von Radwegen und Neuordnung des ruhenden Verkehrs
(WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Emdenstraße | - Durchführung von Begrünungsmaßnahmen
(WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Ackerfeldstraße | - Durchführung von Begrünungsmaßnahmen, sowie Umgestaltung der Freifläche gegenüber dem Johanniter-Krankenhaus
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen) |
| Bodenstraße | - Durchführung von Begrünungsmaßnahmen
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen) |

- Muldenstraße - Durchführung von Begrünungsmaßnahmen
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Otto-Weddungen-Str. - Umgestaltung des Straßenraums
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Albrechtstraße - Umgestaltung des Straßenraums
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Schlackenbergsstraße - Umgestaltung des Straßenraums
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Johanniterstraße - Umgestaltung des Straßenraums
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Jahnstraße - Umgestaltung des Straßenraums
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)
- Freifläche zwischen
Ackerfeldstraße
und Emdenstraße - Gestaltung der Freifläche einschließlich
des Spielplatzes, Neuordnung des ruhenden
Verkehrs
(WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen)

In Vertretung



Dreschner

In Vertretung



Dr. Hoefs

Seidenmangsgelände
Starkstraße - Mitte
"Steinbrinkschule"



STEDKDA DE